

Alimente aus öffentlichen Mitteln?

Autor(en): **Rickenbach, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **71 (1974)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839130>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Alimente aus öffentlichen Mitteln?

Von Dr. *Walter Rickenbach*, Zürich

Vorbemerkung der Redaktion. Im Heft Nr. 3/1974 (S. 39 ff.) ist die Abhandlung von Frau Grossrätin Johanna Hodel, Luzern, «Zum Alimenten-Inkasso aus sozialer Sicht» erschienen. Aus einer andern Sicht nimmt nun unser ständiger Mitarbeiter, Dr. Walter Rickenbach, zum ganzen Fragenkomplex Stellung. Mit diesem Beitrag soll die Diskussion nicht abgeschlossen, sondern angeregt und weitergeführt werden.

Einleitung

Von jeher brachte manche ledige und geschiedene Mutter die ihr zustehenden Alimente nur mit Mühe ein, was ihre ohnehin nicht leichte Lage noch schwieriger machte. – Schon vor fünfzig Jahren wurden daher von Frauenkreisen sogenannte Mütterrenten vorgeschlagen. – Wirtschaftlich gutgestellte Mütter können den Alimenteneinzug durch einen Rechtsanwalt oder ein privates Inkassobüro besorgen lassen, während sich der schwächeren in zunehmendem Masse öffentliche Sozialdienste, also Amtsvormundschaften, Jugend- und Fürsorgeämter, sowie – in geringerem Masse – gemeinnützige Inkassostellen annehmen. In letzter Zeit erfolgten verschiedene parlamentarische Vorstösse, womit die Einführung von Beihilfen aus öffentlichen Mitteln für diese beiden Kategorien von Sozialwaisen – ähnlich den Zusatzleistungen für Waisen – gefordert wird. Einen dieser Vorstösse bildete die Motion, die Ruth Heidelberger-Bader mit 32 Mitunterzeichneten am 19. August 1970 im Gemeinderat der Stadt Zürich eingereicht hat. Zur Abklärung der damit verbundenen Probleme und Auswirkungen beauftragte das Sozialamt die pensionierte wissenschaftliche Mitarbeiterin des Statistischen Amtes der Stadt Zürich, Dr. *Käthe Johannes-Biske*, welche durch die von ihr 1957/58 durchgeführte «Mütterbefragung» für diese Aufgabe bestens geeignet war, mit einer einschlägigen Untersuchung. Das Ergebnis kam Ende Januar 1974 unter dem Titel «Der Eingang von Unterhaltsbeiträgen für aussereheliche und für Scheidungskinder» heraus¹. Die Verfasserin verwendete auf ihr Werk die bei ihr gewohnte Umsicht, Zuverlässigkeit sowie menschliche Anteilnahme und wertete die Ergebnisse vielseitig aus. Die Untersuchung ist die erste ihrer Art in der Schweiz. Sie befasst sich nicht nur mit statistischen, finanziellen und rechtlich-administrativen, sondern auch mit sozialen und psychologischen Fragen und dürfte daher vielen, die sich mit Jugend- und Sozialhilfe befassen, willkommen sein. Es sei ihr stichwortartig folgendes entnommen, wobei wir – unter Anlehnung an die von der Verfasserin gewählte Disposition – vor allem das Soziale hervorheben möchten.

¹ Der Eingang von Unterhaltsbeiträgen für aussereheliche und für Scheidungskinder. Ergebnisse einer Untersuchung in der Stadt Zürich 1971. Heft 69 der Schriftenreihe «Statistik der Stadt Zürich», hg. vom Statistischen Amt. Zürich 1974, 75 Seiten. Die Publikation kostet Fr. 12.– und ist beim Jugendamt III, Amtshaus Helvetiaplatz, Büro 518, Telefon (01) 23 97 02, oder im Buchhandel erhältlich.

Die Untersuchung

A. Allgemeines

In diesem Abschnitt werden u. a. behandelt: die Motion Heidelberger im Gemeinderat der Stadt Zürich, die Vorstösse im Zürcher Kantonsrat, die Regelung der Unterhaltsbeiträge im heutigen ZGB und nach dem Revisionsentwurf vom Sommer 1973, der u. a. eine Gleichstellung des ausserehelichen Kindes mit dem ehelichen anstrebt. Skizziert wird auch die oft noch ungleiche Festsetzung der Alimente (Bemessungspraxis), wobei die Bearbeiterin z. T. auf die Zürcher Dissertation 1974 von Hans Winzeler «Die Bemessung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder» abstellt.

B. Methodisches

Mit der Untersuchung wollte man für das Gebiet der Stadt Zürich und das Stichjahr 1971 feststellen: 1. die theoretische Forderung auf Alimente für aussereheliche und für Scheidungskinder, 2. der von den Schuldern beigebrachte Betrag, 3. der für eine allfällige Bevorschussung zu budgetierende Fehlbetrag. Hiezu erfasste man rund 1750 Mütter mit insgesamt rund 2300 ausserehelichen Kindern und Scheidungskindern. Bei 1550 Müttern wurden die Akten des Sozialamtes (Amtsvormundschaft, Jugendamt III, Fürsorgeamt) beigezogen; in 200 Fällen erfolgte eine ergänzende Stichprobenerhebung beim Bezirksgericht Zürich, weil nicht alle Mütter die Alimentenvermittlung des Sozialamtes beanspruchen.

C. Hauptergebnisse

1. Im Stichjahr 1971 betrug die in der Stadt Zürich ermittelte Alimentenschuld insgesamt 8 Mio Franken. Von diesem Betrag, der sowohl die im Stichjahr 1971 fälligen Alimente als auch die Rückstände für 1970 und früher in sich schliesst, konnten von den zahlungspflichtigen Vätern nahezu 7 Mio Franken oder 86,0 % beigebracht werden. Die für die ausserehelichen Kinder aufgebrauchte Quote von 85,4 % lag nur wenig unter der für die Scheidungskinder erzielten von 86,5 %. – Die im Stichjahr 1971 fälligen Alimente kamen nur zu drei Fünfteln den Müttern voll zu, während sich mehr als ein Fünftel mit einem Teil begnügen musste.

2. Nur 8 % der ausserehelichen Kinder haben monatliche Alimente von durchschnittlich 200 Franken und darüber zugut, während es bei den Scheidungskindern immerhin 34 % sind.

3. Bei den Scheidungskindern wurden die Alimente in 26 % der Fälle direkt an die Mutter, in 72 % an das Sozialamt bezahlt; bei den ausserehelichen belaufen sich die betreffenden Zahlen auf 13 % beziehungsweise 86 %.

4. Die Hälfte der ausserehelichen Kinder lebt bei der Mutter, während es bei den Scheidungskindern 72 % sind.

5. Bei den ausserehelichen Kindern stehen 34,1 % unter der elterlichen Gewalt der Mutter, 58,5 % unter derjenigen der Amtsvormundschaft; bei den Scheidungskindern lauten die betreffenden Zahlen 79,1 % beziehungsweise 8,4 %.

6. Die ausländischen Väter sind bei den ausserehelichen Kindern mit rund einem Drittel, bei den Scheidungskindern mit rund einem Zehntel vertreten. Die schweizerischen Väter sowohl von ausserehelichen als auch von Scheidungskindern haben mit 87 % der eingegangenen Alimente nicht merklich besser bezahlt als die ausländischen Väter, die 82 % der geschuldeten Alimente für ihre Kinder beglichen.

7. Die ausserehelichen und die geschiedenen Mütter sind mit etwa 80 % gleich häufig erwerbstätig; doch sind die ausserehelichen Mütter viel häufiger voll (72 % gegen 53 %) und viel seltener in Teilzeit (9 % gegen 25 %) erwerbstätig als die geschiedenen Mütter.

8. Während bei den schweizerischen ausserehelichen Müttern ein Drittel (33 %) auf Arbeiterinnen entfiel, waren es bei den ausländischen fast zwei Drittel (64 %); die Serviertöchter und insbesondere die Hausangestellten sind bei den Ausländerinnen viel häufiger (32 % und 23 %) vertreten als bei den Schweizerinnen (17 % und 4 %).

9. Selbständig erwerbende Väter zahlen besser als Angestellte, und diese besser als Arbeiter; junge Väter zahlen schlechter als ältere Väter.

10. Aus der Sondererhebung beim Bezirksgericht ergibt sich folgendes: Die zugesprochenen Alimente ergeben bei den ausserehelichen Kindern nur in einem einzigen Fall einen festen Monatsbetrag von über 200 Franken, während bei den Scheidungskindern dieser Ansatz der häufigste ist. Auch wo der geschiedenen Mutter ein persönlicher Unterhaltsbeitrag zugesprochen wurde, kam sie zusammen mit den Beiträgen für ihre Kinder auf ein Alimenteneinkommen, das für den Unterhalt der Restfamilie nicht genügt. Eine Indexklausel zur Anpassung an die Teuerung fand sich 1971 etwa in jedem dritten Scheidungsurteil, dagegen in keinem einzigen Vaterschaftsurteil. Ein Bundesgerichtsentscheid vom 23. November 1972 hat nun eine Änderung der Rechtsprechung eingeleitet, indem der Richter ermächtigt wird, in die Scheidungs- beziehungsweise Vaterschaftsurteile eine solche Klausel aufzunehmen (BGE 98 II 257).

D. Einzelfälle

Die zahlenmässigen Erhebungen ergänzend, werden aus den Akten des Sozialamtes sowie des Bezirksgerichtes stichwortartig zahlreiche Einzelfälle geschildert, die die vielerlei Schwierigkeiten, denen die Mütter begegnen, lebendig und bewegend veranschaulichen. In den «Fällen» des Bezirksgerichts fehlen «neben schmerzlichen Erlebnissen und grossen Schwierigkeiten selbst bei voller Bezahlung... auch nicht die positiven Erlebnisse, wo namentlich bei der jüngeren Generation gelegentlich eine freundliche Beziehung zwischen den geschiedenen Eltern besteht und wo sich die Mutter durch die Scheidung innerlich nicht verletzt fühlt».

E. Hilfsmöglichkeiten

Hierüber enthält die Untersuchung folgende Vorschläge:

1. Materielle Hilfe

Die Bearbeiterin unterscheidet zwischen einem «Nah- und einem Fernziel». Ersteres besteht in der

a) Alimentenbevorschussung aus öffentlichen Mitteln

Hier geht es darum, dass die Stadt Zürich die nicht eingehenden Alimente bis zu einer bestimmten Höhe bevorschusst und dann auf die Alimentenschuldner entsprechenden Regress nimmt. Der hierfür jährlich nötige Betrag wird auf 4,5 Mio Franken geschätzt. Er kam durch eine Hochrechnung zustande, die auf der Kombination der vorliegenden Untersuchung mit den Ergebnissen der Volkszählung von 1970 beruht. Von diesem Betrag geht mit der Zeit ein Teil wieder ein; andererseits entstehen aber durch die Nichteinhaltung künftiger Fälligkeiten neue Fehlbeträge. Der Regress soll durch eine amtliche Inkassostelle erfolgen, wobei die Bearbeiterin offenlässt, ob eine zentrale Stelle zu errichten oder die bisherige Dezentralisation innerhalb des Sozialamtes beizubehalten wäre. Als Fernziel wird genannt die

b) Sicherung der materiellen Existenz der ausserehelichen und geschiedenen Mütter sowie ihrer Kinder

Damit soll erreicht werden, dass die Mütter, je nach dem Alter der Kinder, frei wählen können, ob sie voll, teilweise oder überhaupt nicht erwerbstätig sein wollen. Mittel dieser Existenzsicherung wären öffentliche Beihilfen, ähnlich den bestehenden Zusatzleistungen an Witwen und Waisen, wobei man natürlich auch hier auf die Alimentenschuldner zurückgreifen müsste. Eine solche Regelung wirft neben den finanziellen und technischen auch psychologische und politische Probleme auf. Die Bearbeiterin illustriert ihren Vorschlag mit praktischen Beispielen aus Dänemark, Finnland, Schweden und Israel.

2. Persönliche Hilfe

Hier denkt die Bearbeiterin an die Schaffung von Beratungsmöglichkeiten für aussereheliche und geschiedene Mütter, wo diese über die einschlägigen Lebensfragen (Kindererziehung, Beziehungen zum Vater, Versicherungs- und Alimentenprobleme) und vor allem über Berufs- und Arbeitsmöglichkeiten (Laufbahnberatung) zu informieren wären. Hierzu könnte den Müttern auch ein Merkblatt über die bestehenden Einrichtungen abgegeben werden.

Die Bearbeiterin ist der berechtigten Auffassung, dass die Lage der ausserehelichen und der geschiedenen Mütter sowie ihrer Kinder mit den vorgeschlagenen Massnahmen wesentlich verbessert werden könnte.

Schlusswort

Die vorliegende Untersuchung wirft – gerade wegen ihrer Reichhaltigkeit – Fragen auf, wovon der Schreiber als Anregung zu weiterer Diskussion hier einige kurz beleuchten möchte.

1. Könnten Alimentenbevorschussung und -beihilfen die ausserehelichen Geburten sowie die Scheidungen nicht auch fördern und so gesellschaftlich auflösend wirken? Diese – sozialetische – Frage ist schwer zu beantworten. Vielleicht würden solche Hilfen bei einzelnen zu grösserer Laxheit führen; andererseits sind

aber Scheidung und aussereheliche Elternschaft von mehreren, stark wirkenden Faktoren (Veranlagung, jeweilige Umstände usw.) abhängig, denen gegenüber die angegebenen Hilfen nur eine verhältnismässig geringe Rolle spielen. Von beträchtlichem Einfluss dürfte auch die gesellschaftliche Wertung dieser Erscheinungen und der von ihnen Betroffenen sein. Die ausserehelichen Geschlechtsbeziehungen insbesondere sind ferner beeinflusst durch die zunehmende Vervollkommnung und Anwendung antikonzeptioneller Mittel (Pille), durch die Neuregelung des Kindesrechtes im ZGB und die Erweiterung der Möglichkeiten zu straflosem Schwangerschaftsabbruch. Somit dürfte die Einführung der erwähnten Hilfen auch in sozialetischer Hinsicht bejaht werden.

2. Wie verhalten sich die vorgeschlagenen Hilfen zu den «Grenzen des Wachstums» (Der Ausdruck stammt aus einer von Dennis L. Meadows und Mitarbeitern verfassten und vom Club of Rome vor einiger Zeit herausgegebenen Untersuchung)? Der zunehmende weltweite Rohstoff- und Energiemangel, die da und dort bestehende Knappheit an Boden und Arbeitskräften sowie die Notwendigkeit des Umweltschutzes haben weitherum zur Erkenntnis geführt, dass es mit der bisherigen ungehemmten Expansion nicht weitergehen kann. Dieses «Grenzdenken» wird – gern oder ungerne – auch im Sozialwesen vermehrt Platz greifen müssen, wofür Anzeichen vorhanden sind (z. B. Stagnation der Sammelergebnisse privater Sozialwerke im Verhältnis zu den steigenden Personalkosten). Die in der Studie über den Alimenteneingang vorgesehenen Hilfen dürften indessen kaum davon betroffen werden, da hier mit verhältnismässig geringen finanziellen und personellen Mitteln viel erreicht werden kann. Allerdings kann dieses Argument auch für andere ähnliche Massnahmen vorgebracht werden. Nötigenfalls müssten sich daher die Vertreter der verschiedenen Sozialaufgaben an den gleichen Tisch setzen, um einen gemeinsamen Sparplan zu vereinbaren, der sich nach der sachlichen und menschlichen Dringlichkeit der jeweiligen Vorkehren zu richten hätte. Um diese Aufgabe wären die Beteiligten nicht zu beneiden, sofern sie überhaupt lösbar ist.

3. Wirkt die Indexklausel bei den Alimentern nicht auch inflationsfördernd? Die zunehmende Geldentwertung, die die sozial Schwächeren und besonders die Kleinsparer am meisten trifft, hat dazu geführt, dass die Indexierung, d. h. die sich nach dem Index richtende periodische Erhöhung der Gehälter, Mietzinse, Sozialversicherungsleistungen, Stipendien usw., mehr und mehr in Frage gestellt wird. Es läge daher nahe, diese Infragestellung auch auf die Alimenter auszudehnen. Dagegen spricht, dass hier besonders schutzwürdige Empfänger sowie ein erheblicher Nachholbedarf vorhanden sind. Gilt aber dieses Argument nicht auch für andere Wirtschafts- und Sozialgruppen? Auch hier müssten sich daher die Beteiligten vielleicht zu einer Besprechung zusammenfinden, um festzustellen, wo und wie weit die Indexierung im Blick auf die Geldentwertung noch verantwortet werden darf.

4. Sollten in die mit den materiellen Alimentern verbundene Sozialberatung nicht auch die Väter einbezogen werden? Diese Frage scheint – im Gegensatz zu den obigen – leicht beantwortbar zu sein: Auch die Väter bedürfen zuweilen einer derartigen persönlichen Hilfe; denn manche befinden sich – gleich den Müttern – in einer schwierigen Lage und sind an sich gewillt, praktisch aber nicht fähig, die Alimenter zu bezahlen. Übrigens hat, wie oben erwähnt, die Unter-

suchung ergeben, dass zahlreiche Alimentenschuldner ihrer Zahlungspflicht nachkommen. Es wäre interessant, in einer künftigen Erhebung auch die Väter zu erfassen und deren Lage und Motivationen festzustellen. In diesen Zusammenhang gehört wohl auch, dass die Sozialberatung (für Mütter und Väter) zu ergänzen wäre, einerseits durch Öffentlichkeitsarbeit, mit der für vermehrtes Verständnis gegenüber ausserehelichen und geschiedenen Eltern sowie deren Kindern geworben würde, andererseits durch vermehrte Elternbildung, Eheberatung und Sexualerziehung.

5. Wären die Stellen für Alimentenbevorschussung, Alimentenbeihilfen und Sozialberatung nicht auch bei den Fürsorgebehörden und -ämtern einzurichten? Diese Frage scheint in manchen Kreisen noch zurückhaltend behandelt zu werden, nämlich dort, wo man aus einer veralteten, aber nur allmählich und schwer zu überwindenden Auffassung heraus den betreffenden Müttern den «demütigenden Gang zur Armenpflege» ersparen möchte. Nun ist es aber doch wohl und mit Recht so, dass in den neueren Fürsorge- und Sozialhilfegesetzen sowie in den entsprechenden Entwürfen und zunehmend in der Praxis die Fürsorgebehörden und -ämter immer mehr zu allgemeinen Sozialdiensten werden, welche auch Personen beraten und betreuen, die keinerlei materielle Hilfe aus Fürsorgemitteln benötigen. Ein Beispiel hierfür bieten die periodischen Inserate des Sozialamtes der Stadt Zürich im städtischen Amtsblatt, worin unter dem Titel «Sozialberatung» die Aufgabe der Sekretariate des Fürsorgeamtes, ohne dass diese Bezeichnung überhaupt erwähnt würde, wie folgt umschrieben wird: «Die Beratungsstellen erteilen unentgeltlich Auskunft, Rat und Hilfe in sozialen Angelegenheiten. Sodann gewähren sie finanzielle Hilfe an Familien und Einzelpersonen in Bedrängnis.» Hier ist also die früher primäre, ja die Zuständigkeit der Fürsorgebehörden geradezu voraussetzende materielle Hilfe zugunsten der Sozialberatung in zweite Linie gestellt. Angesichts der erfreulichen Entwicklungstendenzen in der öffentlichen Fürsorge scheint es gegeben, ihr auch die Hilfen an geschiedene und aussereheliche Mütter sowie deren Kinder anzuvertrauen.

Protokoll

*der 67. Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 9. Mai 1974
in Interlaken*

Etwas über 700 Personen haben sich zur Jahrestagung 1974 in der Aula der Sekundarschule, Jungfraustrasse in Interlaken, eingefunden.

Der Präsident der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge, Herr *Rudolf Mittner*, Chur, begrüsst die Anwesenden, vor allem die Vertreter des Bundes, des Kantons Bern und der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren, der Gemeinden Interlaken, Unterseen und Matten, der Schweiz. Landeskonferenz für Sozialwesen, des Groupement romand des institutions d'assistance publique et privée sowie die beiden Ehrenmitglieder, die Herren Dr. Max Kiener und Dr. Alfred Zihl-